



**SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
„AUF DEM KAMP“
17. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSEN WIESENDAMM, AUF DEM KAMP
UND DEM WANDERWEG**

813 i. Um. x 1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dez. 1996 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Feb. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.06.1989 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 11 BauGB § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, 17. vereinfachte Änderung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20.06.1989
2. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 20.06.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben widerrspochen / nicht widersprochen.
3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.06.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.06.1989 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.06.1989 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensmerkmalen Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 01.07.1989
BÜRGERMEISTER

5. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geodätischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN _____
LEITER DES KATASTERAMTES

6. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am _____ bestätigt, daß

- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN DEN _____
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.06.1989 Az. 12/162/114 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO mit Rechtsverstößen und Hinweisen erteilt.

KALTENKIRCHEN DEN 04.10.1989
BÜRGERMEISTER

8. Die Rechtsverstöße wurden durch die Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung von _____ erfüllt, die Hinweise sind beschiedet. Die Behebung der Rechtsverstöße wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom _____ Az. _____ bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN _____
BÜRGERMEISTER

9. Die Satzung über die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 04.11.1989
BÜRGERMEISTER

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.11.1989 (vom _____ bis zum _____) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 11.01.1990
BÜRGERMEISTER

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1783) x3

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981: (FinanzV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981) (BauB) x5

Bestand geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (LBO Nr. I S. 265)

- BAUGEBIET:** § 9(1) 1 BauNVO
- Art der baulichen Nutzung:** § 9(1) 1 BauNVO und § 51 bis 11 BauNVO
- WA** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9(1) 1 BauNVO und § 16(2) sowie § 51 bis 21 BauNVO
- G.R.Z.** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- G.F.Z.** Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- Z =** Zahl der Vollgeschosse, als **Höchstgrenze**, § 17(4) und § 18 BauNVO
- Bauweise:** § 9(1) 2 BauNVO sowie § 22 und 23 BauNVO
- o** Offene Bauweise, § 22(2) BauNVO
- A** Nur Hausgruppen zulässig.
- Baugrenze**, § 23(3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche**, § 9(1) 12 BauNVO und § 23(1) BauNVO
- Baugestaltung:** § 9(1) 12 BauNVO, § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform, Firstrichtung:**
- Dachneigung**, § 82 LBO 1983
- SD** Satteldach, § 82 LBO 1983
- Firstrichtung**, § 9(1) 12 BauNVO
- Grünfläche**, § 9(1) 15 BauNVO

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen:** § 9(1) 22 BauNVO
- Zweckbestimmung:**
- GGa** Gemeinschaftsgaragen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick-, Wallbewuchs):** § 9(1) 25 BauNVO
- Mit Geh- und Leitungsrechten-L zu belastende Flächen:** § 9(1) 21 BauNVO
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck):** § 9(1) 10 BauNVO

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
 - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze.
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer.
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.
 - Garagenfläche
 - Vermessungslinien mit Maßangabe.
 - 1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
 - Bereich der baulichen Festsetzungen.



TEIL „B“ TEXT:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70m Höhe über Strassenoberkante freizuhalten.
2. Die Sockelhöhen der baulichen Anlagen, gemessen vom Strassenniveau der jeweils zugeordneten Strasse bis Oberkante Kellerdecke, dürfen folgende Festsetzungen nicht überschreiten.
Zuordnung „Wiesendamm“
Haus 1 + 2 Sockelhöhe max. 1,20m
Zuordnung „Auf dem Kamp“
Haus 3 - 9 Sockelhöhe max. 0,90m
Haus 10 - 12 " max. 0,80m
Haus 13 - 18 " max. 0,70m

3. In denjenigen Flächen, die im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt sind, sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.
 4. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Strasse hin darf eine Höhe von 0,80m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30m über Strassenniveau hinausragen.
 5. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
 6. Die Fläche mit Geh- und Leitungsrechten im Bereich des Knicks ist aus wassergebundener Decke bzw. wasserundurchlässiger Befestigung herzustellen.
 7. Die Aussenwände der Gemeinschaftsgaragen (GGa.) mit Ausnahme der Garagentorwände und der knickangrenzenden Wand, sind mit selbstklimmendem Grün zu bepflanzen.
- X1 bis X5 = Änderungen gemäß (Bestand) durch (Satzungsänderung) und (Constatierung) des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.06.1989 Az. 12/162/114*
- STADT KALTENKIRCHEN
Kreis Segeberg
Bürgermeister